Sicherheitsmerkblatt für Transportunternehmen
(Frächter/Spediteure),
die das Werksgelände der
Laakirchen Papier AG anfahren

1.Allgemeine Richtlinien

1.1.Geltungsbereich / Weisungsrecht:
Diese Sicherheitsvorschriften gelten im gesamten Werksgelände der Laakirchen Papier AG. Neben der Einhaltung aller Bestimmungen dieses Sicherheitsmerkblattes besteht die Verpflichtung, zusätzlichen und speziellen Sicherheitsanordnungen des Laakirchen Papier AG - Personals Folge zu leisten. Außerdem ist bei weitergehenden Tätigkeiten auch die Laakirchen Papier AG Betriebsgeländeordnung zu beachten.

1.2.Meldepflicht:
Für betriebsfremde Personen besteht Meldepflicht bei der jeweiligen Anmeldestelle (siehe Beiblatt).
Jeder Fahrer ist vor der Anmeldung vom eingesetzten Transportunternehmer nachweislich über die bei Laakirchen Papier AG geltenden Sicherheitsrichtlinien zu unterweisen.

1.3.Tragen von persönlicher Schutzausrüstung:
Das Tragen von erforderlichen Schutzausrüstungen ist Pflicht. (siehe Beiblatt).
Transportunternehmer bzw. deren Subunternehmer haben für die Sicherheitsausstattung selbst zu sorgen.

1.4.Rauchverbot / Alkoholverbot / Rauschmittelverbot:
Im gesamten Werksgelände herrscht RAUCHVERBOT. (auch im LKW)
Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Raucherzonen gestattet (siehe Beiblatt).
Der Konsum und das Mitbringen alkoholischen Getränken und Drogen ist ausnahmslos verboten.

2. Zufahrt zum Werksgeländes
Das Zufahren zum bzw. das Abfahren vom Werksgelände hat unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen. Tempolimits sind einzuhalten. Das Parken an nicht erlaubten Stellen oder unübersichtlichen Plätzen ist zu unterlassen.

3. Befahren des Werksgeländes

3.1.Geltung StVO:
Im gesamten Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung sowie eine Höchst-Geschwindigkeit von 30 km/h (siehe Beiblatt).
Sonderfahrzeuge (Anschlussbahn, Radlader u. Stapler) haben im gesamten Werksgelände Vorrang. Während der Fahrt ist das Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung verboten!

3.2.Bahnverkehr:
Sämtliche Gleisanlagen müssen für den Bahnverkehr stets freigehalten werden.
Dem Bahnbetrieb ist stets Vorrang zu geben. Bei Herannahen einer Zugsgarnitur ist vor dem Gleisübergang anzuhalten. Gleisanlagen dürfen bei Entladetätigkeit nicht verstellt werden. Für das Rangierpersonal muss auf beiden Seiten der Gleise ein Streifen von 2,50 m – gemessen von der Gleisachse – frei bleiben (Lichtraumprofil).
Bei unvermeidbaren Be-und Entladevorgängen innerhalb des Bahnbereichs hat der LKW-Fahrer den Schienenverkehr entsprechend zu berücksichtigen.

3.3.Verwendung sicherer Fahrzeuge:
Die vom Transportunternehmer verwendeten Fahrzeuge müssen sich beim Einfahren in das Werksgelände stets in einem einwandfreiem (= dem gesetzlichem Regulativ entsprechendem) Zustand befinden (siehe Beiblatt).

4. Verhalten im Werksgelände:

4.1.Lärm und Luftverschmutzungen:
Unnötige Lärmemissionen und Luftverschmutzungen sind zu vermeiden (siehe Beiblatt).
Das regenerieren des Dieselpartikelfilters ist am gesamten Werksgelände insbesondere in Hallen verboten!

4.2.Ordnung und Hygiene:
Personen, die sich im Werksgelände der Laakirchen Papier AG aufhalten, haben jegliche Verschmutzung und Verunreinigung zu unterlassen (siehe Beiblatt).

4.3.Betreten von Betriebsanlagen:
Dem Personal des Transportunternehmers ist der Aufenthalt nur im oder unmittelbar beim Fahrzeug gestattet. Das Betreten des übrigen Werksgeländes ist aus sicherheitstechnischen Gründen ausnahmslos verboten!
Im LKW mitfahrende Personen, welche nicht beim Frachtunternehmen als Hilfspersonal des Fahrers beschäftigt sind, ist der Aufenthalt im Werksgelände, nur im Fahrzeug und in den Aufenthaltsbereichen der jeweiligen Abteilung gestattet.
Mitgebrachte Tiere dürfen die Fahrzeugkabine nicht verlassen.
Der Aufenthalt im Werksgelände ist nur für die Dauer der auszuführenden Tätigkeiten gestattet (siehe Beiblatt).

4.4.Zustand der Fahrzeuge:
Bei Ein- und Ausfahrt in bzw. aus dem Werksgelände haben die Fahrzeuge in einem gereinigten Zustand zu sein (siehe Beiblatt).

4.5.Störfallverhalten:
Bei Störfällen ist unbedingt den Anweisungen des Laakirchen Papier AG Personals Folge zu leisten.

4.6.Verhalten bei Notfällen:
Notfälle (Unfall, Brand etc) müssen sofort an den nächsten Laakirchen Papier AG - Mitarbeiter gemeldet werden. Wenn kein Laakirchen Papier AG – Mitarbeiter unmittelbar erreichbar ist, ist der Portier zu verständigen (innerbetrieblicher Notruf 112, extern +43 7613 8800 112).

5. Unterweisungspflicht

5.1.Unterweisung Mitarbeiter:
Mit der Unterschrift (siehe Beilage) verpflichtet Sie sich der Unternehmer, seine Arbeitnehmer (Subunternehmer, etc.) über diese Verhaltensregeln sowie die betrieblichen Besonderheiten und Gefahren, vor Arbeitsantritt und in regelmäßigen Abständen zu informieren und sie über die angeführten Maßnahmen zu unterweisen.
Die damit anfallenden Kosten trägt der Unternehmer.
Dieses Sicherheitsmerkblatt liegt in der Laakirchen Papier AG zur freien Entnahme auf.
Das sich im Anhang befindliche Sicherheitsmerkblatt für werksfremde LKW-Fahrer liegt bei der jeweiligen Anmeldestelle in der Laakirchen Papier AG auf.

5.2.Sanktionen:
Bei Nichtbeachtung der in diesem Sicherheitsmerkblatt angeführten Richtlinien muss mit einem Werkszufahrtsverbot gerechnet werden.
Für Schäden, die durch Verstöße gegen dieses Merkblatt entstehen, haftet der Unternehmer! (siehe Beiblatt).

6. Anhang:
-gesonderte Regelungen in den einzelnen B1 Beiblättern